

**Stadt Bergisch Gladbach**  
**Der Bürgermeister**  
Federführender Fachbereich  
Feuerwehr

## **Beschlussvorlage**

Drucksachen-Nr. 0077/2018  
**öffentlich**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b>
Haupt- und Finanzausschuss	01.03.2018	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	06.03.2018	Entscheidung

### **Tagesordnungspunkt**

### **III. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach**

#### **Beschlussvorschlag:**

Die III. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach wird in der als Anlage beigefügten Fassung vorbehaltlich des durch die Krankenkassenverbände zu erklärenden Einvernehmens beschlossen.

## Sachdarstellung / Begründung:

I.

Folgende Veränderungen der Gebühren ergeben sich zum 01.04.2018:

Inanspruchnahme eines ...	Gebühr seit 01.01.2017	geplante Gebühr zum 01.04.2018	Veränderung in €	Veränderung in %
Krankentransportfahrzeuges - KTW	213,00 €	204,00 €	- 9,00 €	- 4,2 %
Rettungstransportfahrzeuges - RTW	356,00 €	369,00 €	+ 13,00 €	+ 3,7 %
Notarzteinsatzfahrzeuges - NEF	230,00 €	249,00 €	+ 19,00 €	+ 8,3 %

II.

Das Gesamtaufkommen der abgerechneten Einsätze ist nahezu unverändert (2015: 19.953, 2016: 19.853). Die abgerechneten Krankentransportfahrten (2015: 4.208, 2016: 4.258) und Rettungstransportfahrten (2015: 10.281, 2016: 10.416) haben etwas zugenommen, während die abgerechneten Einsätze der Notarzteinsatzfahrzeuge leicht zurück gingen (2015: 5.464, 2016: 5.179).

III.

Die aktuellen Gebühren werden seit dem 01.01.2017 erhoben. Grundlage der Gebührenkalkulation 2017 war die Betriebsabrechnung für 2015. Zu diesem Zeitpunkt wurden die Gebühren für alle Transportarten angehoben.

IV.

Die wesentlichen Kostenpositionen sowie die maßgeblichen Ursachen, die zu den Gebührenveränderungen führen, sind unter Ziffer 2 Gebührenkalkulation (Seite 5 ff) und Ziffer 3 der Gebührenkalkulation (Seite 8) dargestellt.

Die Kosten für die Ausbildung der Notfallsanitäter/innen werden, nachdem die Voraussetzungen vorliegen, erstmals in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, siehe dazu die Ausführungen unter Ziffer 2.1 Gebührenkalkulation (Seite 5).

In 2018 soll zusätzlich zu den beiden bereits im täglichen 24-Stunden-Betrieb vorhandenen Fahrzeugen ein Tag-Notarzteinsatzfahrzeug im täglichen 12-Stunden-Dienst eingesetzt werden. Die Kosten für die Vorhaltung des Fahrzeuges führen neben dem Ausgleich von Unterdeckungen aus Vorjahren, vgl. ebenfalls Ziffer 2.1 Gebührenkalkulation (Seite 6), zu den unter I. genannten höheren Gebühren für die Benutzung eines Notarzteinsatzfahrzeuges.

Wegen der notwendigen Notarztstellung werden derzeit noch Gespräche mit den Trägern der örtlichen Krankenhäuser geführt, vgl. dazu Ziffer 2.1 Gebührenkalkulation (Seite 6). Die Krankenkassenverbände haben dieser Planung bereits grundsätzlich zugestimmt. Nach einer Umsetzung des Konzeptes wird es zu den prognostizierten höheren Einsatzzahlen kommen. Im Versorgungsgebiet wurden bisher zahlreiche Notärzte und Notärztinnen von benachbarten Trägerschaften gestellt und abgerechnet.

In Absprache mit dem Rheinisch-Bergischen Kreis wird ein Krankentransportfahrzeug im Laufe des Jahres nicht mehr betrieben werden. Der Rheinisch-Bergische Kreis hat bereits angekündigt, den bestehenden Bedarf in eigener Zuständigkeit zu kompensieren. Somit

kann das Tag-Notarzteinsatzfahrzeug mit dem vorhandenen Personal betrieben werden. Weiteres Einsatzpersonal muss nicht zugesetzt werden.

V.

Gemäß § 14 RettG NRW ist der Entwurf der Gebührensatzung den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften mit beurteilungsfähigen Unterlagen zur Stellungnahme zuzuleiten. Zwischen den Beteiligten ist Einvernehmen anzustreben.

Die notwendigen Unterlagen wurden den Krankenkassenverbänden zur Verfügung gestellt. Die Gebührenkalkulation wurde mit ihnen am 23.01.2018 eingehend erörtert. Einvernehmen konnte nicht über alle Diskussionspunkte erzielt werden. Ihnen wurden noch weitergehende Unterlagen zur Verfügung gestellt. Inwieweit danach Einvernehmen erzielt werden konnte, wird in den Sitzungen berichtet werden.

VI.

Die Gebührenkalkulation 2018 und die Betriebsabrechnung 2016 sind beigelegt.

Auf dieser Grundlage sind die Gebührentarife wie unter I. genannt festzusetzen und die III. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach ist wie folgt zu fassen:

### **III. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) und der §§ 6, 9 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am .....

die III. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

#### **§ 1**

Ziffer 1 des Gebührentarifes erhält folgende Fassung:

1. Benutzung eines Krankentransportwagens
  - 1.1 Grundgebühr für einen Krankentransportwagen  
(einschließlich 30 Fahrkilometer) 204,00 €
  - 1.2 Zusätzliche Gebühr für jeden über 30 Fahrkilometer hinaus  
gefahrenen Kilometer 1,50 €
  - 1.3 Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten für jede weitere Person  
(einschließlich 30 Fahrkilometer) 102,00 €
  - 1.4 Transport von Blutkonserven
- Es gelten die Gebühren nach den Gebührenstellen 1.1, 1.2 und 1.3

#### **§ 2**

Ziffer 2 des Gebührentarifes erhält folgende Fassung:

2. Benutzung eines Rettungstransportwagens
- 2.1 Grundgebühr für einen Rettungstransportwagen  
(einschließlich 50 Fahrkilometer) 369,00 €
- 2.2 Zusätzliche Gebühr für jeden über 50 Fahrkilometer hinaus  
gefahrenen Kilometer 1,50 €
- 2.3 Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten für jede weitere Person  
(einschließlich 50 Fahrkilometer) 184,50 €

#### **§ 3**

Ziffer 3 des Gebührentarifes erhält folgende Fassung:

3. Benutzung eines Notarzteinsatzfahrzeuges
- 3.1 Gebühr für ein Notarzteinsatzfahrzeug 249,00 €
- 3.2 Gebühr für jede weitere Person 124,50 €
- 3.3 Bei Einsätzen mit Notarzt wird zu den Gebühren nach den Gebühren-  
stellen 3.1 und 3.2 das an das jeweilige Gestellungs Krankenhaus weiter zu  
leitende Notarztentgelt hinzugerechnet. Das Notarztentgelt beträgt 190,00 €

## § 4

Die III. Nachtragssatzung tritt am 01.04.2018 in Kraft.

### **Hinweise**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Absatz 6 GO NRW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde, oder
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist, oder
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den

Lutz Urbach  
Bürgermeister

